



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

3. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 11.03.2022

Nr. 11

43

Nachrücken von Bewerbern in die am 14. März 2021 gewählte Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen

Herr Benjamin Harris, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), hat mir gegenüber schriftlich mit Wirkung zum 6. März 2022 auf sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung verzichtet. Als nächster noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages der CDU rückt Herr Klaus Merz, Wilhelm-Leuschner-Straße 8, 63654 Büdingen, in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen nach.

Gegen vorstehende Feststellung sind die Rechtsmittel der §§ 25 bis 27 des Kommunalwahlgesetzes gegeben, wonach jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Gemeindevahlleiter einlegen kann. Wer nicht die Verletzung eines eigenen Wahlrechtes rügt, muss 100 Unterstützungsunterschriften für seinen Einspruch beifügen, damit dieser zulässig ist.

Büdingen, 08.03.2022

Sven Teschke
Gemeindevahlleiter

44

Sitzung des Ortsbeirates Orleshausen

Ich habe zur 4. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Orleshausen der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 21.03.2022, 20:00 Uhr
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Am Herrnhöfchen 10,
63654 Büdingen-Orleshausen

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Schutzmann vor Ort
- 3 Nutzung Sportplatz
- 4 Schaukasten
- 5 40 Jahre Kapelle Orleshausen
- 6 Offene Beschlüsse
- 7 Anfragen und Mitteilungen

Jutta Savarino
Ortsvorsteherin

45

Sitzung des Ortsbeirates Dudenrod

Ich habe zur 4. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Dudenrod der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Freitag, 18.03.2022, 20:00 Uhr
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Wolfer Str. 20,
63654 Büdingen-Dudenrod

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Aktion saubere Feldgemarkung 2022
- 3 Offene Beschlüsse
- 4 Anfragen und Mitteilungen

Jörg Neider
Ortsvorsteher



46

Sitzung des Ortsbeirates Aulendiebach

Ich habe zur 5. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Aulendiebach der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 23.03.2022, 19:30 Uhr
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Kirchstr. 1,
63654 Büdingen-Aulendiebach

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Mangelhafte Vergabe der Gärten
- 3 Fehlende Umsetzung der Glascontainer
- 4 Denkmalschutzbehörde Kastanie auf dem Friedhof
- 5 Mangelhafte Info durch die Stadtverwaltung
- 6 Offene Beschlüsse
- 7 Anfragen und Mitteilungen

Eberhard Hensel
Ortsvorsteher

47

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags

Allgemeinverfügung

- 1 Gem. § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I S. 434), wird abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Büdingen aus Anlass des Weinfestes am Sonntag, den 19. Juni 2022, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr im nachfolgenden Bereich erlaubt, sofern es zu diesem Zeitpunkt die Bestimmungen der Coronavirus-Schutzverordnung die Veranstaltung zulassen:
in unmittelbarer Nähe des Festgeschehens
- 2 Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulierung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Anspruch nehmen.

- 3 Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Da gemäß § 6 Abs. 2 die Freigabeentscheidung durch Allgemeinverfügung zu treffen ist und diese spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu geben ist, kann die Veranstaltung nur unter Vorbehalt, dass am Veranstaltungstag, dem 19. Juni 2022, keine Gründe vorliegen, die der zu diesem Zeitpunkt gültigen Coronavirus-Schutzverordnung entgegenstehen, zugelassen werden.

Das Weinfest findet bereits seit vielen Jahren an einem Sonntag im Juni statt.

Es handelt sich bei diesen Veranstaltungen um ein fest verankertes Fest, das seit vielen Jahren jährlich stattfindet. Sie werden geprägt durch Gewerbetreibende – u.a. mit Getränke- und Speisenangeboten sowie Veranstaltungsprogrammen.

Das Weinfest erstreckt sich über den Marktplatz und die Freifläche auf dem Damm. Neben musikalischen Darbietungen und Auftritten von Solokünstlern gibt es eine Vielzahl von Imbissständen. Zusätzlich zum Marktgelände befinden sich Fahrgeschäfte für Kinder in der Bahnhofstraße im Bereich des Modehauses Müller-Ditschler und der Sparkasse.

Aufgrund unserer Erkenntnisse aus den vergangenen Jahren ist mit einem Besucherstrom mit durchschnittlich 3.000 bis 5.000 Besuchern je nach Wetterlage zu rechnen.

Bereits seit vielen Jahren wird im Zusammenhang mit dem vorgenannten Fest ein verkaufsoffener Sonntag freigegeben.

Rechtsgrundlagen

Ausgangspunkt ist § 6 HLöG. Danach sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.



Bei der vorgenannten Veranstaltung handelt es sich ohne Zweifel um ein besonderes örtliches Ereignis und damit um einen berechtigten Anlass i.S.d. § 6 Abs. 1 HLöG. Darauf deuten schon der Charakter der Feste sowie die zu erwartenden Besucherzahlen hin. Die Veranstaltungen stellen sich als Hauptsache dar, während die Ladenöffnung am Sonntag nur ein Nebeneffekt ist. Die prognostizierten 3.000 bis 5.000 Besucher (durchschnittliche Besucherzahlen aus den vergangenen Jahren) wären bei einer bloßen Sonntagsöffnung ohne die vorgenannte Veranstaltung nicht zu erwarten.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 HLöG werden erfüllt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage und dem Amtsblatt der Stadt Bidingen. Die Höchststundenzahl von sechs zusammenhängenden Stunden wird eingehalten (Freigabe von 13:00 bis 18:00 Uhr) und die Ladenöffnung endet somit vor 20:00 Uhr und liegt außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes. Die örtlichen Kirchengemeinden haben keine Einwände erhoben.

Die Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere im Hinblick auf § 6 Abs. 1 HLöG. Hiernach kann bei der Freigabe die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen, wenn der Bereich der von der Ladenöffnung betroffenen Geschäfte räumlich weitestgehend dem Bereich der stattfindenden Veranstaltungen entspricht. Dies ist in unmittelbarer Nähe des Festgeschehens der Fall.

Eine Beschränkung auf Handelszweige vorzunehmen, war nicht geboten. Da die unmittelbare Nähe des Festes als Nahversorgungsbereich gilt, würde dieser Charakter beseitigt, würde man einzelne Läden von der Öffnung ausschließen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im vorliegenden Fall ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre ein „verkaufsoffener Sonntag“ nicht in adäquater Weise durchzuführen. Es sind umfangreiche Vorbereitungen hinsichtlich Werbung, Organisation, Personalplanung für diesen Sonntag sowie für Durchführung selbst durch die teilnehmenden Organisationen, Betreiber und Inhaber der Verkaufsstellen erforderlich. Dies erfordert einen gewissen Grad an Planungssicherheit, die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gewährleistet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Bidingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Bidingen, erhoben werden.

Bidingen, 09.03.2022

Benjamin Harris
Bürgermeister

48

Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales der Stadt Bidingen

Ich habe zur 9. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales der Stadt Bidingen eingeladen.

Sitzungstermin: Donnerstag, 17.03.2022,
19:00 Uhr

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Rinderbüger Hauptstr. 14,
63654 Bidingen-Rinderbügen

Zur Durchführung der Sitzung werden entsprechende Schutzmaßnahmen nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts vorgenommen. Vor, während und nach der Sitzung gilt das ausgehängte Hygienekonzept.

Dabei gilt insbesondere: Jede Person, die den Sitzungsraum betritt, hat sich zunächst gründlich die Hände zu desinfizieren. Hierzu wird am Eingang Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

Für ungeimpfte Personen gilt: Zutritt nur mit tagesaktuellem Negativ-Test von einem zugelassenen Testzentrum oder Negativ-Test vor Ort.

Alle geimpften oder genesenen Teilnehmer sind gebeten, einen tagesaktuellen Negativ-Test (siehe oben) mitzubringen oder sich vor Ort zu testen. Das DGH ist ab 18:30 Uhr geöffnet, damit ausreichend Zeit für die Tests bleibt.

Während des Aufenthalts ist eine FFP2-Maske dauerhaft zu tragen.

Die Teilnehmerzahl der Gäste ist begrenzt.



Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Protokoll der letzten Sitzung
- 3 Zusammenfassung der Anträge:
- 3.1 50 Jahre Großgemeinde Büdingen: Ergänzungsantrag Ausstellung zu 50 Jahre Großgemeinde
- 3.2 50 Jahre Großgemeinde Büdingen: Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion
- 4 Bericht des Ausschusses JKS, betr. Beendigung von Förderprogrammen
- 5 Verschiedenes

Sieglinde Huxhorn-Engler
Vorsitzende des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales

49

Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz

Ich habe zur 16. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 16.03.2022, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Wehrbornstraße 24,
63654 Büdingen-Wolferborn

Zur Durchführung der Sitzung werden entsprechende Schutzmaßnahmen nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts vorgenommen. Vor, während und nach der Sitzung gilt das ausgehängte Hygienekonzept.

Dabei gilt insbesondere: Jede Person, die den Sitzungsraum betritt, hat sich zunächst gründlich die Hände zu desinfizieren. Hierzu wird am Eingang Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

Für ungeimpfte Personen gilt: Zutritt nur mit tagesaktuellem Negativ-Test von einem zugelassenen Testzentrum oder Negativ-Test vor Ort.

Alle geimpften oder genesenen Teilnehmer sind gebeten, einen tagesaktuellen Negativ-Test (siehe oben) mitzubringen oder sich vor Ort zu testen. Das DGH ist ab 18:30 Uhr geöffnet, damit ausreichend Zeit für die Tests bleibt.

Während des Aufenthalts ist eine FFP2-Maske dauerhaft zu tragen.

Die Teilnehmerzahl der Gäste ist begrenzt.

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Hochwasserschutz
- 3 Anfrage der FWG-Fraktion, betr.: Busverkehr zum Schulzentrum am Dohlberg
- 4 Büdingen, Stadtteil Büdingen Bauantrag: Errichtung eines Getränkemarktes Hier: Befreiung
- 5 Bericht des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz, betr.: Büdingen Antrag auf 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 "Am Viadukt" für das Grundstück Fl. 9 Nr. 82/22 Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- 6 Antrag der SPD-Fraktion, betr.: Immobilie in der Schulstrasse 30 in Büdingen-Düdelshelm
- 7 Büdingen, Stadtteil Lorbach und Büdingen Bebauungsplan Nr. 5 "Bauhof" sowie 4. Änderung des Bebauungsplans "Am Lipperts" Hier: geänderter Geltungsbereich sowie Aufstellungsbeschluss
- 8 Büdingen, Stadtteil Büdingen Bauantrag: Legalisierung einer Doppelgarage sowie Erdauffüllungen
- 9 Antrag der CDU-Fraktion, betr.: Bewegungsmelder in der Emil-Diemer-Anlage
- 10 Verschiedenes

Thomas Appel
Vorsitzender des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz
